



Stadt Liestal

VERORDNUNG

ZUM REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG (FEB- VERORDNUNG)

vom 17. März 2026

in Kraft ab 01. August 2026

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) vom 30.03.2022 und auf das Bildungsreglement (ESL 642.1) vom 17.12.2025, die folgende Verordnung:

§ 1 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Betrag) richtet sich nach der Formel im Anhang II.
- ² Unabhängig vom ermittelten Anspruch entspricht die finanzielle Unterstützung höchstens den Kosten der effektiv bezogenen Betreuungsleistungen.
- ³ Die maximale Höhe der Betreuungsgutscheine wird festgelegt als:
 - a. bei Betreuungsgutscheinen nach § 2 für Kindertagesstätten der Durchschnittswert der Kindertagesstätten Liestals gemäss Anhang III.
 - b. bei Betreuungsgutscheinen nach § 3 und § 4 die Betreuungskosten gemäss offizieller Preisliste für Tagesstrukturen der Stadt Liestal nach Anhang IV.
 - c. bei anderen Leistungserbringenden nach § 5 gelten die jeweiligen Betreuungskosten nach den in § 2, § 3 und § 4 geregelten Angeboten in den jeweiligen Altersklassen.
- ⁴ Gemäss § 7 Absatz 3b des Reglements entspricht bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF (minus) – 4'000.00 die Höhe des Betreuungsgutscheins den durchschnittlichen Betreuungskosten gemäss § 7 Absatz 3d des Reglements. Die durchschnittlichen Betreuungskosten sind in Anhang III und IV festgehalten und werden jährlich aktualisiert.
- ⁵ Über einem massgebenden Einkommen von CHF 70'000.00 werden gemäss § 7 Absatz 3a des Reglements keine Betreuungsgutscheine mehr ausgestellt.
- ⁶ Die Stadt Liestal ermittelt das Pensum der Erwerbstätigkeit (in Prozenten) der Erziehungsberechtigten aufgrund der Angaben im Antrag und kann diese stichprobentypisch prüfen.

§ 2 Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten

- ¹ Unter einem massgebenden Einkommen von CHF – (minus) 4'000.00 beträgt die maximale Höhe des Betreuungsgutscheines für Kinder den Werten gemäss Anhang III.
- ² Das Betreuungsvolumen pro Tag beträgt 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 14 % Betreuungsvolumen.
- ³ Zur Definition der Höhe des Betreuungsgutscheins wird ein Durchschnittswert von 4.33 Wochen pro Monat (= 52 Wochen / 12 Monate) und Anzahl Betreuungsstunden pro Tag auf 11 Stunden festgelegt.

- 4 Die Betreuungsgutscheine gelten für Kindertagesstätten in folgendem Einzugsgebiet: Stadt Liestal.
- 5 Kindergartenkinder, die nach bereits erfolgter Betreuung in der Kindertagesstätte vor dem Kindergarteneintritt, während den Kindergartenjahren weiterhin dieselbe Kindertagesstätte besuchen, erhalten Betreuungsgutscheine gemäss der Berechnung für die Kindertagesstätte.
- 6 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Berechnung in Anhang II.
- 7 Erfolgt die frühe Sprachförderung gemäss § 8 in einer Kindertagesstätte, für welche gleichzeitig Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden, wird der Fördergutschein für die Dauer der Sprachförderung vom Betreuungsgutschein in Abzug gebracht. Eine doppelte Subventionierung ist ausgeschlossen.

§ 3 Betreuungsgutscheine für die Schulergänzenden Betreuungsangebote

- 1 Unter einem massgebenden Einkommen von CHF – (minus) 4'000.00 beträgt die maximale Höhe des Betreuungsgutscheins den Wert gemäss Anhang IV:
- 2 Bei der Betreuung in Tagesstrukturen entspricht das Betreuungsvolumen von Modul kurz (mit Nachmittagsunterricht) und von Modul lang (ohne Nachmittagsunterricht) 20 %, sofern am selben Nachmittag das Mittagsmodul respektive der Unterricht besucht wird. Der alleinige Besuch des Mittagsmoduls entspricht einem Betreuungsvolumen von 14%. Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine kann maximal ein Betreuungsvolumen von 100 % pro Woche erreicht werden.
- 3 Zur Definition der Höhe des Betreuungsgutscheins wird ein Durchschnittswert von 3.45 Wochen pro Monat (= 38 Schulwochen / 11 Monate) festgelegt.
- 4 Für die belegten Betreuungsangebote wird eine monatliche Rechnung in derselben Höhe ausgestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt 11x jährlich, wobei der Monat Juli nicht verrechnet wird. Die Betreuungsgutscheine werden von der Rechnung vorgängig abgezogen.
- 5 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Berechnung in Anhang II.

§ 4 Betreuungsgutscheine für Ferienbetreuung

- 1 Unter einem massgebenden Einkommen von CHF – (minus) 4'000.00 beträgt die maximale Höhe des Betreuungsgutscheins den Wert gemäss Anhang IV.
- 2 Bei der Betreuung in der Ferienbetreuung entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen.
- 3 Bei Nichterscheinen oder Krankheit werden die Kosten in Rechnung gestellt. Das Nähere regelt die Bildungsverordnung (§ 9).

- 4 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Berechnung in Anhang II.

§ 5 Leistungsvereinbarungen mit weiteren Leistungserbringenden

Mit weiteren Leistungserbringenden kann der Stadtrat bei Bedarf Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 6 Anspruchsberechtigung

- 1 Betreuungsgutscheine mit abweichender Anspruchsberechtigung können auf Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes bewilligt werden.
- 2 Dafür muss eine Verfügung der Sozialhilfebehörde vorliegen.

§ 7 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- 1 Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann gemäss Reglement § 13 die Betreuung bis zu einer Höhe von CHF 30.00 pro Betreuungstag, unabhängig von der Höhe des Betreuungsgutscheins, zusätzlich unterstützt werden.
- 2 Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf müssen von einer Fachstelle belegt sein.
- 3 Die Auszahlung erfolgt direkt an das Angebot.

§ 8 Fördergutscheine für selektives Obligatorium zur frühen Sprachförderung

- 1 Die obligatorische frühe Sprachförderung im Jahr vor dem Kindergarteneintritt wird von der Stadt Liestal finanziert und ist für Erziehungsberechtigte kostenlos.
- 2 Kindertagesstätten oder Spielgruppen, die ein Angebot zur frühen Sprachförderung anbieten, erhalten im Rahmen einer Leistungsvereinbarung eine jährliche Pauschale pro Kind gemäss dem Fördergutschein. Die Höhe des Fördergutscheins richtet sich nach Anhang III der FEB-Verordnung.
- 3 Weitere Bestimmungen zur Durchführung der Sprachförderung sowie zu Zuständigkeiten und Qualitätssicherung, werden im Bildungsreglement sowie in der Bildungsverordnung der Stadt Liestal festgelegt.

§ 9 Richtlinien

- 1 Der Bereich Bildung und Sport erlässt Richtlinien zu den schulergänzenden Betreuungsangeboten und ist zuständig für die Umsetzung derselben.

- ² Der Bereich Bildung und Sport erlässt Richtlinien zur Betreuung im Frühbereich und ist zuständig für die Umsetzung derselben.

§ 10 Sanktionen

- ¹ Die Abteilungsleitung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung kann im Falle eines Verstosses gegen die Bildungs- und FEB-Verordnung sowie die Richtlinien Verwarnungen oder temporäre Ausschlüsse verfügen.
- ² Im Wiederholungsfall kann die Abteilungsleitung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung den Ausschluss aus den Angeboten der schulergänzenden Betreuung verfügen.

§11 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt per 01.08.2026 in Kraft.

Liestal, 17. März 2026

Für den Stadtrat

Stadtpräsident

Stadtverwalter

Daniel Spinnler

Cemi Thoma

Anhang I

Monatswerte als Pauschalbetrag (in CHF), der vom Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung abgezogen wird. Die Zahlen entsprechen den Werten der «Information zur Sozialhilfe» der Stadt Liestal gültig ab 01.01.2026 und den regionalen Durchschnittsprämien 2026 des Kantons Baselland. Die Werte werden jährlich durch die Abteilung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung auf den 1. August angepasst.

Grundbedarf Sozialhilfe (2026)		
	1	1'061.00
	2	1'624.00
	3	1'974.00
	4	2'271.00
	5	2'568.00
	6	2'784.00
pro weitere P		216.00
Regionale Durchschnittsprämie (2026)		
Durchschnittsprämie Erw.		672.20
Durchschnittsprämie Kinder		161.10
Durchschnittsprämie JE		484.60
Mietgrenzwert Sozialhilfe (2026)		
	1	900.00
	2	1'150.00
	3	1'350.00
	4	1'550.00
	5	1'700.00
	Ab 6	1'900.00

Anhang II

Die Berechnung der Betreuungsgutscheine erfolgt linear und basiert auf folgenden Formeln:

y = Betreuungsgutschein

x = effektives massgebendes Einkommen

Frühbereich (Tagis, Kitas, etc.)

Kinder unter 18 Monate:	$y = -0.001784 \cdot x + 124.86$; für $0 \leq y \leq 132.00$
Kinder über 18 Monate	$y = -0.001541 \cdot x + 107.84$; für $0 \leq y \leq 114.00$
Tarif pro Stunde	$y = (-0.001541 \cdot x + 107.84) / 11$; für $0 \leq y \leq 10.36$

Schulbereich (Tagesstrukturen)

Frühmodul 1 Stunde	$y = -0.000162 \cdot x + 11.35$; für $0 \leq y \leq 12.00$
Mittagsmodul	$y = -0.000216 \cdot x + 15.14$; für $0 \leq y \leq 16.00$
Modul kurz (mit Nachmittagsunterricht)	$y = -0.000270 \cdot x + 18.92$; für $0 \leq y \leq 20.00$
Modul lang (ohne Nachmittagsunterricht)	$y = -0.000446 \cdot x + 31.22$; für $0 \leq y \leq 33.00$
Ferienbetreuung	$y = -0.001081 \cdot x + 75.68$; für $0 \leq y \leq 80.00$

Anhang III

Der Stadtrat legt den Maximalwert für die Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten ab 1. August 2026 folgendermassen fest:

Tagestarif unter 18 Monaten:	CHF 132.00
Tagestarif über 18 Monaten:	CHF 114.00
Stundentarif Frühbereich:	CHF 10.36

Der Tagestarif ist ein Durchschnitt der Liestaler Kitas, wobei die teuerste und das günstigste Kita nicht berücksichtigt wurden. Die Werte werden jährlich auf den 1. August durch die Abteilung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung neu berechnet.

Für die Berechnung des Tagesbeitrages pro Monat wird gemäss § 2 Abs. 3 ein Wochenfaktor von 4.33 verwendet. Der Stundentarif berechnet sich mittels des Tagestarifs geteilt durch die Anzahl Stunden pro Tag gemäss § 2 Abs. 3.

Der Stadtrat setzt die maximale Jahrespauschale für den Fördergutschein im Rahmen des selektiven Obligatoriums zur frühen Sprachförderung (Kindertagesstätten, Spielgruppe) wie folgt fest:

Jahrespauschale pro Kind	CHF 2'565.00
Stundentarif frühe Sprachförderung	CHF 13.50

Anhang IV

Tarifliste schulergänzende Betreuungsangebote Stadt Liestal:

Die Tarifliste wird jährlich auf 1. August hin durch die Abteilung Betreuung / Fachstelle Familie und frühe Förderung festgelegt.

Frühmodul inkl. kleines Frühstück 07.00 – 08.00 Uhr	CHF 12.00
Mittagsmodul 12.00 – 13.45 Uhr	CHF 16.00
Modul kurz (mit Nachmittagsunterricht) 15.15/16.10 – 18.30 Uhr	CHF 20.00
Modul lang (ohne Nachmittagsunterricht) 13.45 – 18.30 Uhr	CHF 33.00
Ferienbetreuung 07.00 – 18.30 Uhr	CHF 80.00